



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

An die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Einheits- und Verbandsgemeinden
des Landkreises Stendal

Büro des Landrates

Auskunft erteilt: Frau Krehl

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:

Tel.: + 49 3931 60 7508
Fax: + 49 3931 21 3060
E-Mail: landrat@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
wu-kre

Datum:
09.07.2019

Neuwahl einer Vertreterin/ eines Vertreters und einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ besteht seit dem 23. 01. 2001.

Mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages sind die Vertreter für die Regionalversammlung durch den Kreistag neu zu benennen. Die Regionalversammlung besteht gemäß § 22 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren sowie weiteren Vertretern.

Nach § 22 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LEntwG LSA entsenden in diesem Fall dann die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion für je angefangene **10.000 Einwohner** eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Regionalversammlung. Am 31.12.2018 lebten im Landkreis Stendal 111.982 Einwohner (letzte statistische Veröffentlichung). Damit kann der Landkreis Stendal 12 Vertreter in die Regionalversammlung entsenden.

Entsprechend § 22 Abs. 4 LEntwG LSA werden die weiteren Vertreter/innen von den Kreistagen gewählt. Dabei wählt der Kreistag ein Viertel der weiteren Vertreter/innen auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8108 0588 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*		

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>



Im konkreten Fall des Landkreises Stendal sind damit **drei Vertreter/innen** auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und **7 Vertreter/innen** auf Vorschlag der Mitglieder des Kreistages zu entsenden.

Analog dazu ist das Verfahren zur Wahl der Stellvertreter/innen im § 22 (4) LEntwG LSA geregelt.

Somit setzen sich die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Landkreis Stendal wie folgt zusammen:

1. gemäß § 22 Abs. 2 LEntwG LSA der Landrat,
2. gemäß § 22 Abs. 2 LEntwG LSA der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal,
3. gemäß § 22 Abs. 4 LEntwG LSA ein Viertel von weiteren zehn Vertreter/innen und Stellvertreter/innen, somit jeweils drei Vertreter/innen und Stellvertreter/innen auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Stendal
4. gem. § 22 Abs. 4 LEntwG LSA sieben Vertreter/innen und Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Stendal

Zu Ziffer 3 bitte ich Sie also mir entsprechende Vorschläge für die Vertreter sowie für den Fall der Verhinderung die Stellvertreter bis zum 30. 08. 2019 auf der Grundlage des Beschlusses des Stadt- bzw. Gemeinderates zu unterbreiten.

Bitte legen Sie eine Kopie des Beschlusses ihrem Vorschlag bei.

Gemäß § 22 Abs. 4 LEntwG LSA weise ich darauf hin, dass wählbar ist, wer seit mindestens 6 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Planungsregion hat. Nicht wählbar ist, wer in einer Landesplanungsbehörde tätig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Wulfänger